

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz und Sylvia Bruns (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Auswirkungen der Flexibilisierung des Schuleintritts

Anfrage der Abgeordneten Björn Försterling, Susanne Schütz und Sylvia Bruns (FDP), eingegangen am 02.09.2020 - Drs. 18/7433
an die Staatskanzlei übersandt am 17.09.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 19.10.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 27. Februar 2018 hat der Landtag ein neues Schulgesetz beschlossen. Eine zentrale Änderung ist die Flexibilisierung des Einschulungstichtages: Eltern, deren Kinder das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, haben nunmehr die Möglichkeit, den Einschulungstermin um ein Jahr zu verschieben. Dabei sollen sich die Eltern bis zum Stichtag 1. Mai eines jeden Schuljahres entschieden haben, ob die Einschulung des Kindes um ein Jahr hinausgeschoben werden soll. Eine Umfrage der *NWZ* ergab im letzten Jahr, dass Eltern dieses Angebot häufiger als erwartet in Anspruch nahmen: „Das Land Niedersachsen hatte damit gerechnet, dass rund 20 % der Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. In einigen Städten Niedersachsens - u. a. in Oldenburg - ist die Quote aber deutlich höher.“ (https://www.nwzonline.de/cloppenburg/bildung/garrel-grundschulen-in-garrel-eltern-nutzen-flexible-einschulung_a_50,4,4239885513.html)

Auch die *HAZ* berichtete bereits im vergangenen Jahr, dass die Kita-Planung aufgrund der verlängerten Kindergartenzeit für die größere Anzahl der sogenannten Flexi-Kinder schwieriger werde. „Auch hier seien 40 statt, wie in den vergangenen Jahren, 10 Kinder angemeldet worden. Doch die Eltern der Flexi-Kinder konnten sich noch bis zum 1. Mai entscheiden, wo ihr Kind im Sommer hingehet. ‚Bis dahin wussten wir nicht, wie viele Plätze wir für diese Kinder bereithalten müssen‘, sagt Barsinghausens Erster Stadtrat. ‚Die eigentliche Kita-Planung stimmt nicht mehr, das ist eine Herausforderung, die wir so nicht absehen konnten““ (<https://www.haz.de/Umland/Barsinghausen/Notfallplan-fuer-Kinderbetreuung-Stadt-Barsinghausen-will-100-neue-Kita-Plaetze-schaffen>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Ziel der Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 27. Februar 2018 und der damit einhergehenden Flexibilisierung des Einschulungstichtages war es, größeren Freiraum für pädagogische Entscheidungen zu schaffen, die sich an der Entwicklung jedes einzelnen Kindes orientieren. Um von der Flexibilisierung Gebrauch zu machen, reicht zur Bekundung des Elternwillens eine schriftliche Erklärung ohne weitere Angabe von Gründen gegenüber der Schule aus.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und CDU zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 18/168) enthielt Ausführungen zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen für die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Darstellung umfasste eine Prognose der Anzahl der schulpflichtigen Kinder, die voraussichtlich nach Inanspruchnahme der Neuregelung ein weiteres Jahr im Kindergarten verbleiben würden. Anhand der Schülerzahlen der Grundschule und der Anzahl der Kinder im 3. Kindergartenjahr wurde von einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 70 000 Kindern ausgegangen. Durchschnittlich ein Viertel der Kinder vollendet das sechste Lebensjahr im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September. Es wurde angenommen, dass 20 % der Erziehungsberechtigten sich entscheiden würden, den Schulbesuch ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben. Das wären rund 3 500 Kinder jährlich. Hierbei musste mit einer Annahme gearbeitet werden. Die Zahl der

im Kindergarten verbleibenden Kinder hängt schlussendlich ausschließlich von der individuellen Entscheidung der Erziehungsberechtigten ab.

1. **Wie viele Kinder, die das sechste Lebensjahr in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September vollenden, wurden zum Schuljahr 2019/2020 und zum Schuljahr 2020/2021 auf Wunsch der Eltern nicht eingeschult (bitte die absoluten Zahlen angeben sowie die relative Anzahl, bezogen auf alle Kinder, die von der Regelung hätten Gebrauch machen können; beides bitte einzeln für die jeweiligen Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover)?**

Die Daten für das Schuljahr 2019/2020 wurden durch eine Abfrage der Niedersächsischen Landes-schulbehörde (NLSchB) bei den Schulen mit Datum vom 27.08.2019 erhoben.

NLSchB (Re-gionalabtei-lung)	Landkreis/Region/Stadt	Schuljahr 2019/2020	
		Anzahl der Kinder nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG (Abfrage der NLSchB vom 27.08.2019)	Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler im 1. SJG (Stichtag: 29.08.2019)
Braunschweig	Braunschweig	236	1 971
	Salzgitter	135	990
	Wolfsburg	101	1 222
	Gifhorn	200	1 587
	Goslar	117	861
	Helmstedt	111	714
	Northeim	101	1 075
	Peine	137	1 314
	Wolfenbüttel	116	897
Hannover	Göttingen	274	2 432
	Hannover (Stadt)	532	4 627
	Diepholz	257	1 781
	HamelN-Pyrmont	164	1 238
	Hannover (Region)	639	5 586
	Hildesheim	229	2 323
	Holzminden	75	554
	Nienburg/Weser	92	1 115
Lüneburg	Schaumburg	160	1 303
	Celle	156	1 705
	Cuxhaven	191	1 722
	Harburg (Winsen/Luhe)	342	2 403
	Lüchow-Dannenberg	46	390
	Lüneburg	223	1 753
	Osterholz	105	1 028
	Rotenburg/Wümme	154	1 352
	Heidekreis	148	1 182
Osnabrück	Stade	243	1 852
	Uelzen	111	713
	Verden	185	1 339
	Delmenhorst	84	694
	Emden	45	438
	Oldenburg (Stadt)	132	1 409
	Osnabrück (Stadt)	153	1 310
	Wilhelmshaven	31	600
	Ammerland (Westerstede)	142	1 095
Osnabrück	Aurich	152	1 690
	Cloppenburg	167	1 854
	Emsland	287	3 045

	Friesland	71	830
	Grafschaft Bentheim	162	1 321
	Leer	156	1 586
	Oldenburg (Land)	143	1 166
	Osnabrück (Land)	390	3 326
	Vechta	193	1 467
	Wesermarsch (Brake)	55	729
	Wittmund	39	464
	Gesamt	7 982	70 053

Seit dem Schuljahr 2020/2021 werden die Zahlen „Zurückstellungen gemäß § 64 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)“ sowie die Zahlen „Hinausschieben der Einschulung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG auf Wunsch der Erziehungsberechtigten“ im Statistikprogramm izn zum Statistiktermin eingegeben.

Dabei werden die Geburtsdaten (Individualdaten) nicht erfasst, daher ist keine weitere Auswertung möglich. Die Statistik für das Schuljahr 2020/2021 ist noch nicht abschließend geprüft und wird nachgereicht.

2. Für den Fall, dass die Anzahl von den von der Landesregierung prognostizierten 20 % abweicht: Hat die Landesregierung für die Abweichungen eine Erklärung? Wird eine Erklärung gesucht?

Von der neuen Regelung der Flexibilisierung wird in den Regionen Niedersachsens in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht.

Die Entscheidung der Erziehungsberechtigten sollte auf einer breiten Basis an Informationen beruhen. So wie sich die Erziehungsberechtigten auf der einen Seite von den pädagogischen Fachkräften der Kindertagesstätte beraten lassen, gehört auf der anderen Seite verpflichtend die ärztliche Schulleitungsuntersuchung dazu. Zusätzlich bieten die Grundschulen vor der Einschulung Informationsabende an, und es besteht die Möglichkeit, Gespräche mit der Schulleitung zu führen, um eine gesicherte Entscheidung treffen zu können.

Da die Erziehungsberechtigten bei ihrer schriftlichen Erklärung der Schule gegenüber keine Gründe für die spätere Einschulung angeben müssen, können nur denkbare Gründe genannt werden - wie z. B. die Möglichkeit, dem Kind ein Jahr mehr Zeit für die individuelle Entwicklung zu geben oder das Kind ein Jahr länger in der gewohnten Kindergartenatmosphäre zu belassen, z. B. um Rücksicht auf Freundschaften zu nehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben pädagogischen Gründen bei den Erziehungsberechtigten auch andere Überlegungen eine Rolle spielen wie z. B. Vereinbarkeitsfragen von Familie und Beruf.

3. Für den Fall, dass die Anzahl deutlich über 20 % liegt und also mehr Kinder als von der Landesregierung angenommen im Kita-Bereich verbleiben: Führt dies zu mehr Aufwendungen in den Kommunen? Unter Umständen müssen weitere Kita-Gruppen eingerichtet werden, und Kinder können aus dem Krippenbereich unterjährig nur bedingt in die Kita wechseln. Erhalten die Kommunen für diese zusätzlichen Belastungen Hilfen? Wenn ja, welche?

Im Hinblick auf die Bedarfsplanung ergibt sich aus KiTa-Trägersicht das Problem, dass die Vergabe von Plätzen vor der Gesetzesänderung für das folgende Kindergartenjahr in der Regel im Januar eines Jahres erfolgte. Aufgrund der neuen Regelung haben Träger nun erst am 01.05. eines Jahres Verlässlichkeit darüber, ob bestimmte Kinder eingeschult werden oder ein weiteres Jahr einen Kindergartenplatz benötigen. Insofern birgt die schulgesetzliche Regelung für die Träger von Kindertagesstätten Herausforderungen für die Planung und Gewährleistung des Angebots bzw. des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz.

Zur Gesetzesbegründung wurde 2018 festgestellt, dass die Kindergartengruppen im landesweiten Durchschnitt nicht zu 100 % belegt seien und für die prognostizierte Anzahl an Rückstellungen rein rechnerisch und im landesweiten Durchschnitt die entsprechenden Plätze zur Verfügung stünden. Es wurde jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die freien Plätze nicht unbedingt dort vorhanden seien, wo Kinder aufgrund der Flexibilisierung auf Wunsch der Erziehungsberechtigten noch ein weiteres Jahr den Kindergarten besuchen sollen. In der Verwaltungspraxis werden Erziehungsberechtigte gebeten, die Entscheidung bis zum 01.05. eines Jahres zu treffen. Ansonsten wird der vom Kind bisher belegte KiTa-Platz nicht garantiert.

Zusätzliche Hilfen des Landes werden daher nicht gewährt.

(Verteilt am 21.10.2020)